

Konzentrationszone Hexenboden (Ehrenkirchen)

Ausweisung als Konzentrationszone

Aufgrund der hohen Wirtschaftlichkeit und lediglich mittleren Konflikte bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird die Fläche trotz hoher Konflikte bezüglich des Landschaftsbilds zugunsten der Freihaltung in Bereichen außerhalb des Höhenzugs am südlichen Rand des Planbereichs als Konzentrationszone ausgewiesen.

Die Ausnahmebestimmungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (spez. Artenschutzrecht) bzw. § 34 (3-5) BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) werden in Anspruch genommen, um die Vollziehbarkeit des Planes (rechtliche Vorgabe) zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind aus Sicht des Verwaltungsverbands gegeben:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. hierzu Hinweise WEE Ziffer 4.2.5, 5.6.4.2 und insbesondere 5.6.4.2.2)
- keine bessere zumutbare Alternative
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (ggf. populationsstützende Maßnahmen bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Lage

Südl. Gemarkungsgrenze Ehrenkirchen

Größe

ca. 18 ha

Topographie

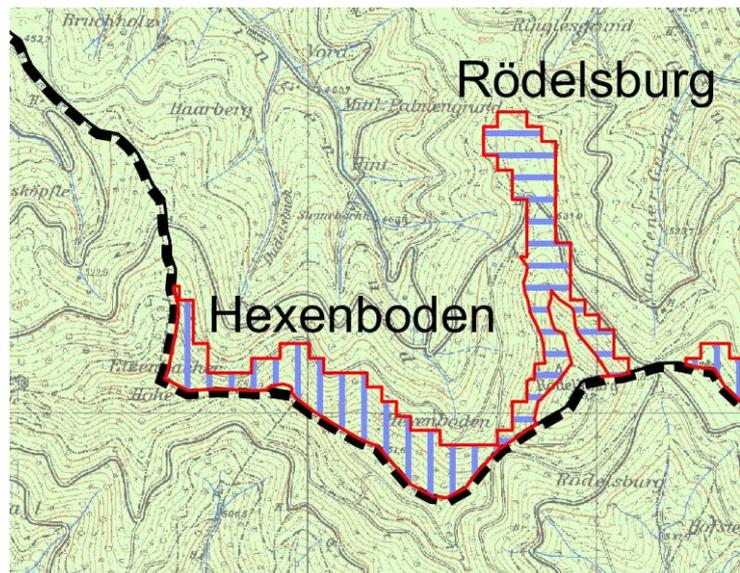
Kuppen-/Kammlage; steil abfallende Hanglagen; Gipfelage Hexenboden 751 müNN

Nutzung (tatsächlich und FNP)

Wald

angrenzende Planungsträger

Gemeinden Staufen und Münstertal
(GVV Staufen – Münstertal)



Keine Betroffenheit / besonders geeignet

Hinweis auf Restriktionen / Nutzungseinschränkungen

Windhöflichkeit		
Hohe bis sehr hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten		
Wind m/s in 140m	Fläche in ha	
6.00 - 6.25	7,00	
6.25 - 6.50	4,90	
6.50 - 6.75	4,50	
6.75 - 7.00	3,55	
7.00 -	0,32	
Erschließung		
Wegenetz 2 Alternativen: - von Ehrenstetten durch dem Ambringer-Grund - von Münstertäler Seite über Dietzelbach		
Tabukriterien		
Naturschutzgebiet (NSG)	nicht betroffen	
Bann- und Schonwälder	nicht betroffen	
Prüfkriterien		
Lärmschutzabstände	nicht betroffen	
Wasserschutzgebietszone I + II (WSG)	nicht betroffen	
Gewässerrandstreifen (10m)	nicht betroffen	
Nationalpark	nicht betroffen	
Biosphärengebiete (Kern- und Pflegezonen)	nicht betroffen	
Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen	
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen	
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler Bedeutung	nicht betroffen	
Gesetzlich geschützte Biotope unmittelbar angrenzend folgende Waldbiotope Biotopnr. 2811 231 50345; Pflanzenstandort östlich Etzenbacher Höhe	nicht betroffen	
Naturdenkmale	nicht betroffen	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	nicht betroffen	
FFH-Gebiete	nicht betroffen	
Europäische Vogelschutzgebiete (die nicht bereits Ausschlussflächen sind)	nicht betroffen	
Abstandsflächen zu NSG (200m) und Vogelschutzgebieten	nicht betroffen	

Generalwildwegeplan		
Knotenpunkte	nicht betroffen	
Achsen		
der westliche Bereich der Gebietskulisse liegt im 500 m- Puffer um eine internationale Achse (Jura-Schwarzwald – Odenwald) des Generalwildwegeplans „Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) – Streibannerkopf/ Bollschweil (Hochschwarzwald)“		
Landschaftsbild (Kriterien vgl. Kapitel Landschaftsbild)		
Bedeutungseinschätzung	hoch	hoher Konflikt vgl. Kapitel Landschaftsbild
Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild	hoch	
Naturparke		nicht betroffen
Biotopverbund (einschl. regionalplansicherer Aussagen Stand RVSO 1995)		
Regionaler Grünzug	nicht betroffen	
Vorranggebiete für Biotope	nicht betroffen	
Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion		
Bodenschutzwald	große Bereiche sind als Bodenschutzwald ausgewiesen	
Erholungswald	nicht betroffen	
Klimaschutzwald	nicht betroffen	
Immissionsschutzwald	nicht betroffen	
Denkmalschutz		nicht betroffen
Richtfunk		
Mögliche Betroffenheit bzgl. Richtfunkstrecken. Abschließende Prüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte möglich.		
Weterradar		nicht betroffen
Rohstoffvorkommen		nicht betroffen
Natura 2000 und Artenschutzrecht		
Nach Ausschöpfung aller derzeit erkennbaren Minimierungsmöglichkeiten besteht die Gefahr mittlerer Konflikte , die vor allem auf artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den Fledermausarten (Kollisionen, vor allem Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Nord- und Zweifarbfledermaus) zurückzuführen sind.		mittlerer Konflikt vgl. Gebietssteckbriefe Artenschutz /Umweltber.

Konzentrationszone Rödelzburg (Ehrenkirchen)

Ausweisung als Konzentrationszone

Aufgrund der hohen Wirtschaftlichkeit und lediglich mittlerer bis hoher Konflikte bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird die Fläche trotz hoher Konflikte bezüglich des Landschaftsbilds zugunsten der Freihaltung in Bereichen außerhalb des Höhenzugs am südlichen Rand des Planbereichs als Konzentrationszone ausgewiesen.

Die Ausnahmebestimmungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (spez. Artenschutzrecht) bzw. § 34 (3-5) BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) werden in Anspruch genommen, um die Vollziehbarkeit des Planes (rechtliche Vorgabe) zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind aus Sicht des Verwaltungsverbands gegeben:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. hierzu Hinweise WEE Ziffer 4.2.5, 5.6.4.2 und insbesondere 5.6.4.2.2)
- keine bessere zumutbare Alternative
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (ggf. populationsstützende Maßnahmen bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Lage

Südl. Gemarkungsgrenze Ehrenkirchen

Größe

ca. 16 ha

Topographie

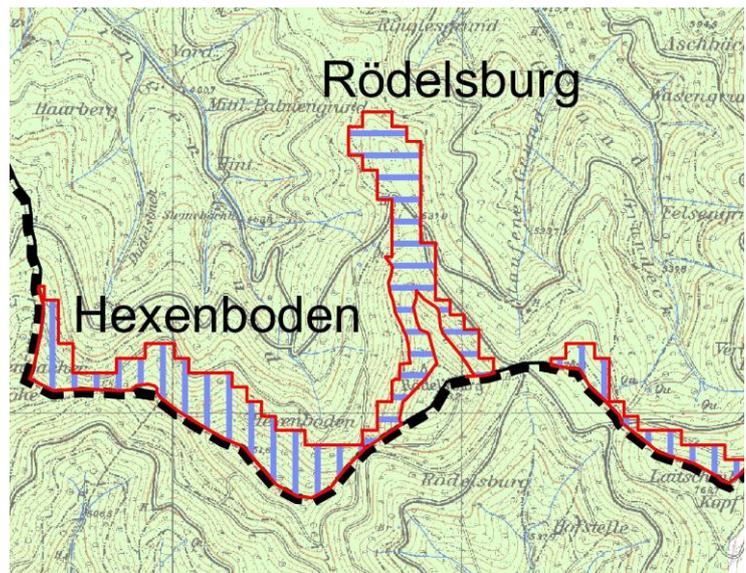
Kuppen-/Kammlage; steil abfallende Hanglagen; Gipfellage Rödelzburg 773 m üNN

Nutzung (tatsächlich und FNP)

Wald

angrenzende Planungsträger

Gemeinden Staufen und Münstertal
(GVV Staufen – Münstertal)



Keine Betroffenheit / besonders geeignet

Hinweis auf Restriktionen / Nutzungseinschränkungen

Windhöflichkeit		
Hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten		
Wind m/s in 140m	Fläche in ha	
6.00 - 6.25	10,80	
6.25 - 6.50	3,34	
6.50 - 6.75	1,52	
Erschließung		
Wegenetz 2 Alternativen: - von Ehrenstetten durch dem Ambringer-Grund - von Münstertäler Seite über Dietzelbach		
Tabukriterien		
Naturschutzgebiet (NSG)	nicht betroffen	
Bann- und Schonwälder	nicht betroffen	
Prüfkriterien		
Lärmschutzabstände	nicht betroffen	
Wasserschutzgebietszone I + II (WSG)	nicht betroffen	
Gewässerrandstreifen (10m)	nicht betroffen	
Nationalpark	nicht betroffen	
Biosphärengebiete (Kern- und Pflegezonen)	nicht betroffen	
Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen	
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen	
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler Bedeutung	nicht betroffen	
Gesetzlich geschützte Biotope unmittelbar angrenzend folgende Waldbiotope: Biotopnr. 2811 231 50346; Strukturreicher Waldbestand W Rödelsburg Biotopnr. 2811 231 50347; Altholzrest an der Rödelsburg	nicht betroffen	
Naturdenkmale	nicht betroffen	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	nicht betroffen	
FFH-Gebiete Im Norden der geplanten Konzentrationszone: FFH-Gebiet 8012 342 „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ Einzelfallprüfung		
Europäische Vogelschutzgebiete (die nicht bereits Ausschlussflächen sind)	nicht betroffen	

Abstandsflächen zu NSG (200m) und Vogelschutzgebieten	nicht betroffen	
Generalwildwegeplan		
Knotenpunkte	nicht betroffen	
Achsen:		
der westliche Bereich der Gebietskulisse liegt im 500 m- Puffer um eine internationale Achse (Jura-Schwarzwald – Odenwald) des Generalwildwegeplans „Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) – Streibannerkopf/ Bollschweil (Hochschwarzwald)“		
Landschaftsbild (Kriterien vgl. Kapitel Landschaftsbild)		
Bedeutungseinschätzung	hoch	hoher Konflikt vgl. Kapitel Landschafts bild
Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild	hoch	
Naturparke	nicht betroffen	
Biotopverbund (einschl. regionalplansicherer Aussagen Stand RVSO 1995)		
Regionaler Grünzug	nicht betroffen	
Vorranggebiete für Biotope	nicht betroffen	
Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion		
Bodenschutzwald: große Bereiche sind als Bodenschutzwald ausgewiesen		
Erholungswald	nicht betroffen	
Klimaschutzwald	nicht betroffen	
Immissionsschutzwald	nicht betroffen	
Denkmalschutz		
Unmittelbar angrenzend: Rödelburg; Archäologisches Denkmal gem. § 22 DSchG/Grabungsschutzgebiet		
Richtfunk		
Mögliche Betroffenheit bzgl. Richtfunkstrecken. Abschließende Prüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte möglich.		
Wetterradar	Fläche liegt außerhalb des 15 km Radius	
Rohstoffvorkommen	nicht betroffen	
Natura 2000 und Artenschutzrecht		
Nach Ausschöpfung aller derzeit erkennbaren Minimierungsmöglichkeiten verbleiben nach derzeitigem Stand mittlere bis hohe Konflikte , die vor allem auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den Fledermausarten (Kollisionen, vor allem Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus) zurückzuführen sind.		m – h Konflikt vgl. Gebiets- steckbriefe Artenschutz /Umweltber.

Keine Betroffenheit / besonders geeignet Hinweis auf Restriktionen / Nutzungseinschränkungen

Windhöufigkeit	
Hohe bis sehr hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten	
Wind m/s in 140m	Fläche in ha
6.00 - 6.25	17,26
6.25 - 6.50	11,81
6.50 - 6.75	4,82
6.75 - 7.00	1,65
Erschließung	
Wegenetz 2 Alternativen: - von Ehrenstetten durch dem Ambringer-Grund - von Münstertaler Seite über Dietzelbach	
Tabukriterien	
Naturschutzgebiet (NSG)	nicht betroffen
Bann- und Schonwälder	nicht betroffen
Prüfkriterien	
Lärmschutzabstände die östliche Gebietsgrenze ist ≥ 400 m von Wohnen im Außenbereich (2 Hütten im Bereich oberer Steinbrunnen/Münstertal)entfernt	
Wasserschutzgebietszone I + II (WSG)	nicht betroffen
Gewässerrandstreifen (10m) unmittelbar angrenzend, im Bereich „Kleinhüttleloch“, 3 kleine Quellbäche des Ehrenstetter Ahabach	
Nationalpark	nicht betroffen
Biosphäregebiete (Kern- und Pflegezonen)	nicht betroffen
Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen (Einzelfallprüfung)	nicht betroffen
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler Bedeutung	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	nicht betroffen
FFH-Gebiete	nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete (die nicht bereits Ausschlussflächen sind)	nicht betroffen

Abstandsflächen zu NSG (200m) und Vogelschutzgebieten	nicht betroffen	
Generalwildwegeplan	nicht betroffen	
Landschaftsbild (Kriterien vgl. Kapitel Landschaftsbild)		Hoher Konflikt vgl. Kapitel Landschafts- bild
Bedeutungseinschätzung	hoch	
Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild	hoch	
Naturparke	nicht betroffen	
Biotopverbund (einschl. regionalplansicherer Aussagen Stand RVSO 1995)		
Regionaler Grünzug	nicht betroffen	
Vorranggebiete für Biotope	nicht betroffen	
Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion		
Bodenschutzwald: große Bereiche sind als Bodenschutzwald ausgewiesen		
Erholungswald, Stufe 2:		
– Westlich ein Bereich zwischen Rödelsburg und Laitschenbacher Kopf,		
– Östlich der westliche Bereich vom Erholungswald am Kohlbühl.		
Klimaschutzwald	nicht betroffen	
Immissionsschutzwald	nicht betroffen	
Denkmalschutz	nicht betroffen	
Richtfunk		
Mögliche Betroffenheit bzgl. Richtfunkstrecken. Abschließende Prüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte möglich.		
Weterradar		
Östlicher Bereich innerhalb des 15 km Radius mit Geländehöhen bis maximal 800 m üNN. Bei Höheneinschränkung bis 1.532 m üNN nicht betroffen.		
Rohstoffvorkommen		
Ausläufer des unbefristeten Gewinnungsrechts „St. Ulrich V“ für Blei im östlichen Teilbereich. Zeitlicher und räumlicher Horizont lässt vermuten, dass keine Betroffenheit vorliegt.		
Natura 2000 und Artenschutzrecht		
Nach Ausschöpfung aller derzeit erkennbaren Minimierungsmöglichkeiten verbleiben nach derzeitigem Stand mittlere bis hohe Konflikte , die vor allem auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den Fledermausarten (Kollisionen, vor allem Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus) und den Vögeln zurückzuführen sind.		m – h Konflikt vgl. Gebiets- steckbriefe Artenschutz /Umweltber.

Hinweise

u.a. zu Standortfestlegung und Genehmigung

- Die Einschätzung möglicher Beeinträchtigung windkraftsensibler Brutvogelarten basiert auf Geländeerhebungen.
- ZVI-Analysen (Zones of Visual Influence – Visualisierung der Einsehbarkeit von Windkraftanlagen) und Schattenwurfprognosen erfolgen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens.
- Die Aussagen zu möglichen Beeinträchtigung von Fledermäusen basiert auf der Auswertung vorhandener Daten und einer ergänzenden Habitatmodellierung und sollten auf der Ebene des Zulassungsverfahrens plausibilisiert und konkretisiert werden.
- Die Einschätzungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Aussagen zum speziellen Artenschutz basieren auf einer Potenzialabschätzung i. V. m. der Auswertung von FOGIS-Daten und sollten auf der Ebene des Zulassungsverfahrens ebenfalls plausibilisiert und konkretisiert werden.
- Für die Zuwegung wurden zwei grundsätzlich möglich erscheinende Alternativen untersucht.
- Die Darstellungen der jeweiligen Nutzungstypen gem. BauNVO erfolgen auf Basis der Daten des automatisierten Raumordnungskatasters (AROK), ergänzend durch Plausibilisierungen (Gebäude im Außenbereich) und Abfragen bei den jeweiligen Gemeinden.
- Um einzuhaltende Lärmvorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angrenzender Nachbargemeinden darzustellen, wird ein Pufferbereich von max. 1.000 m um die Gemeindegrenzen berücksichtigt.
- Abweichend von den Empfehlungen des WEE findet der pauschalisierte Abstandswert von 700 m keine Anwendung. Es werden differenzierte Abstandswerte mit Bezug zu Nutzungstypen gem. BauNVO zugrunde gelegt.
- Als Referenzanlage dient die Enercon E 101, Nabenhöhe 135 m, 106 dB(A) maximaler Immissionspegel bei freier Schallausbreitung gem. Herstellerangabe.
- Die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung ist nachzuweisen.
- Neben den Umweltauswirkungen der Windkraftanlage selbst, sind auch die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur zu ermitteln.
- Da Windkraftanlagen den Hörfunk- und TV-Empfang stören können, ist eine Abstimmung mit dem Südwestrundfunk Baden-Baden vorzunehmen.
- Der jeweilige Energieversorger hat zu prüfen, ob zur Anbindung der Einspeiseanlagen die Netze erweitert bzw. angepasst werden müssen.
- Aufgrund der Gefährdung der Telekommunikationslinien durch atmosphärische Entladungen, sollte bei der Festlegung der Standorte bei der Telekom Informationen über vorhandene Telekommunikationslinien eingeholt werden. Zwischen den Erdungsanlagen geplanter Windkraftanlagen und vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom sollte ein Abstand von mindestens 15 m berücksichtigt werden. Auf den kostenlosen Service „Trassenauskunft Kabel“ (TAK) unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> wird hingewiesen.
- Da bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
- Für konkrete Standorte neuer WKA werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine können erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell entnommen werden.

- Für die konkreten Standorte ist zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es ist sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.
- In der südöstlichen Hälfte des Plangebiets bestehen sowohl rechtskräftige als auch erloschene Bergbauberechtigungen, in denen Relikte alten Bergbaus (Halden, Stollen, Schächte) vorhanden sein können, deren Art, Umfang und möglicher Einfluss auf die Nutzung der Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen im Einzelfall zu prüfen ist.